

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern

vom 14. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2019 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2019.

(2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für den <i>gekauften</i> 120 l Behälter	147,70 €
für den <i>gekauften</i> 240 l Behälter	295,50 €
für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 120 l Behälter	148,50 €
für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 240 l Behälter	297,00 €
für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container	1.361,50 €

(3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für einen 120 l Behälter	122,80 €
für einen 240 l Behälter	245,70 €

Während der Monate April bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.



Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 14. Dezember 2018

Wolfgang Annen